

**Protokolle des Fleckensvorstands Wedel
vom
Juni 1867 bis Februar 1868**

Actum, Wedel, d. 11 Juni 1867

Infolge Schreibens der Königl. Kirchspielvogtei vom 28^{ten} Mai d.J. betreffend einige regierungsseitig vorgeschlagene Abänderungen des Localstatuts für den Flecken Wedel, wurde heute eine Fleckensvorstandsversammlung abgehalten. Erschienen waren sämtliche Mitglieder des Fleckensvorstandes. Berathen und beschlossen wurde folgendes.

§ 10: Außer der Angabe über die Aufbringung der Criminalkosten ist wegzulassen, die Ausstellung von Fuhren bei Leichenbesichtigungen und Königl. Bauten, sowie die Handdienste bei letzteren, da diese dem Flecken als sothan nicht aufliegen, sondern von der Königl. Landvogtei ausgeschrieben wurden.

§ 15: Ueber den Ursprung und die rechtliche Begründung des Herkommens, dass jährlich 1200 T des Ertrags der Fleckensländereien zum Besten der zum Militärdienst Ausgehobenen verwandt werden, weiß der Fleckensvorstand keinen anderen Rechtstitel anzugeben, als dass dies Herkommen auf einer früheren Vereinbarung der Fleckensgemeinde begründet sein soll. Drei Mitglieder des Fleckensvorstandes, namentlich der Deichgrefe Breckwoldt, Vollmacht H. Brauer und Vollmacht H. Remstedt erklären sich für die Aufhebung des Herkommens und schlagen vor, dass diese 1200 T künftighin zum Besten der Fleckensgemeinde verwandt werden mögen; dagegen will Vollmacht Th. Oeding das bisherige Herkommen aufrecht erhalten wissen, dass dieses Geld nach wie vor zum Besten der zum Militärdienst Ausgehobenen verwandt werde.

§24: Die Cassirer und Schreiberverrichtungen werden von einem besoldeten Fleckensarchivar besorgt.

§25: Der Passus: jedoch bezieht der Fleckensvorsteher für die ... ein Gehalt von 100 T, .. fällt weg.

§33: Der Flecken soll in 4 Quartiere eingetheilt werden.

§50a1: Der Fleckensarchivar, welcher ein Gehalt von 300-500 T jährlich bezieht.

§51: Der Fleckensarchivar hat die Fleckensrechnung zu führen, die bei dem Hebungswesen überhaupt vorkommenden Geschäften, sowie die eines Fleckenschreibers zu besorgen, und muss

wegen der ihm obliegenden Hebung Sicherheit für 1000 Thlr. durch sichere Bürgschaft oder Deponierung von Baarschaften leisten. Von den übrigen Fleckensofficiellen wird keine Sicherheit geleistet.

Die übrigen, regierungsseitig vorgeschlagenen Abänderungen des Localstatuts für den Flecken Wedel wurden vom Fleckensvorstand anapirt.

T.H. Breckwoldt
Deichgrafe

Actum, Wedel, d. 18 Juni 1867

Behufs Vorberathung über die Gewerbesteueranlagung für den Flecken Wedel war zu heute Abend 6 Uhr eine Fleckensvorstandsversammlung angesetzt. Erschienen war nur der Unterzeichnete. Die Bevollmächtigten H. Remstedt, H. Brauer und Th. Oeding waren ohne Entschuldigung weggeblieben.

F.H. Breckwoldt
Deichgrafe

Actum, Wedel, den 19 Juni 1867

Die auf gestern angesetzte Fleckensvorstandsversammlung wurde zu heute Abend wieder anberaumt. Erschienen waren sämtliche Mitglieder des Fleckensvorstands, nämlich Deichgrafe Breckwoldt, sowie die Fleckensgevollmächtigten H. Brauer, H. Remstedt und Th. Oeding. Berathen und beschlossen wurde folgendes:
Da durch die neueren Einrichtungen als Steuerangelegenheiten die Arbeiten des Vorstands sich bedeutend erweiterten, so fand derselbe es für zweckmäßig einen Fleckenscassierer, wobei dies Geschäft bey neu eingeführten directen Steuern in Betrag kommen, und Schreibers einzustellen. Der Lehrer Lüthje wurde zum 1^{ten} Juli d.J. ab als solcher bis weiter gegen eine jährliche Vergütung von 300 T bei einer halbjährlichen, beiden Theilen freistehenden Kündigung, angestellt und ihm eine Bescheinigung darüber vom Fleckensvorstand eingehändigt.
Hinsichtlich der Gewerbesteuerregulierung wurde beschlossen, die Wahl der Abgeordneten für die Classen C. D und E am Sonnabend vorzunehmen.

v.u.g. T.H. Breckwoldt
Deichgrafe

Actum, Wedel, den 24 Juli 1867

Fleckensversammlung in Angelegenheit des Jagdrechts

In der heutigen Versammlung kam zur Verhandlung die Frage, ob der Flecken das ihm auf seinen Feldern abgetretene Jagdrecht vom 1 Sept. d.J. ab durch Administration oder durch Verpachtung auszuüben beabsichtigt?

Der Flecken erklärte sich einstimmig für die Verpachtung der Jagd auf seinen Feldern, und beschloss ferner behufs Ausarbeitung der Pachtbedingungen eine Commission von 7 Mitgliedern zu erwählen. Nach Ausarbeitung des Entwurfs soll derselbe dem Flecken zur Genehmigung vorgelegt werden. Gewählt wurden außer dem stehenden Mitglied Deichgrafe Breckwoldt, die Eingesessenen Johann Heinsohn, Ditmer Körner, Johann Kleinwort, F.H. Heinsohn P.S., Franz Kleinwort und Martin Kleinwort mit resp. 21, 19, 18, 18, 17 und 16 Stimmen.

v.u.g. F.H. Breckwoldt,
Deichgrafe

Actum, Wedel, den 25 Juli 1867

Fleckensvorstandsversammlung

Anwesend: Sämtliche Mitglieder

Zur Verhandlung stand: Das Gesuch des Franz Kleinwort in Wedel, betreffend den Verkauf einiger Landstücke von seiner im Erdbuch Nr. 4 aufgeführten in Wedel belegenen Besitzung.

Der Fleckensvorstand hat gegen den Verkauf der auf dem Gesuch sub. 1-8 aufgeführten Landstücke

der angegebenen Weise, wenn die sämtlichen
Communallasten und Ausnahmen dazu einige Lasten welche durch Gesuch
den sub. 1 u. 5 aufgeführten Landstücke beigelegt
worden sind, seiner in Wedel belegenen
im Erdbuche Nr. 4 aufgeführten Besitzung verbleiben, so
dass dem Flecken in keinerlei Weise irgendein
Nachtheil erwachsen kann,
nichts einzuwenden, da nach der Ab-
trennung gedachter Landstücke die Besitzung Nr. 4
noch immer der Art ist, dass sie die Communal-
lasten sehr gut tragen kann. Desgleichen findet
der Fleckensvorstand gegen den Austritt des Landstücks
Nr. 4 Ltw.A. aus dem hiesigen Communalver-
band und den Eintritt desselben in den Holl-
mer Communalverband nichts **zu einzuwenden**.
Dagegen ist der Fleckensvorstand nicht damit ein-
verstanden, die Zubauerstelle Nr. 138, in der
Marsch belegen, eingehen zu lassen, sondern
will diese, neben der im Gesuch angegebenen
neu zu errichteten Zubauerstelle aufrecht
erhalten wissen.

v.u.g. F.H. Breckwoldt
Deichgrafe

Actum, Wedel, d. 23 Sept. 1867

Anwesend sämtliche Mitglieder des Fleckensvorstands
Nach einem Schreiben der Königl. Landdrostei vom 20 des Monats
und dem angeschlossenen Gesuch einer Anzahl Häuerlinge
in Wedel tragen Letztere bei der Königl. Regierung
darauf an, dass die Worte in Absatz 4 des § 4 des demnächst
einzuführende Localstatuts: „Oder soweit eine Personal-
abgabe eingeführt werden wird, durch Contribuierung zu
derselben mit einem als dem festzusetzenden Beitrages“
dafür abgeändert werden: „oder soweit

eine Personalabgabe eingeführt ist „durch Contribuierung zu derselben“.

Der Fleckensvorstand hat gegen eine Beteiligung der Häuerlinge und Pächter an der Wahl der Fleckensverwaltung im Allgemeinen nicht einzuwenden, ist jedoch der Ansicht, dass die Beteiligung derselben durch ein gewisses jährl. Einkommen beschränkt werden muss, wie dies ja auch in Pinneberg der Fall sein sollte. Eine allgemeine Beteiligung ohne Ausnahme würde leicht zu Unzuträglichkeiten führen. Der Fleckensvorstand räumt allen denjenigen Einwohnern in Wedel welche zu der jetzt eingeführten Klassensteuer für ein jährliches Einkommen von 400 Thlr. einen Beitrag zu leisten haben, die active Beteiligung an der Wahl der Fleckensverwaltung ein und erklärt sich damit einverstanden, dass der Absatz 4 des § 4 des localstatuts diesem gemäß abgeändert werde.
v.u.g.

Ferner stand zur Verhandlung ein Schreiben der Königl. Kirchspielvogtei zu Blankenese vom 14 d.M. betreffend die Erdbuchs Nr. 138 des Eingesessenen Franz Hinr. Kleinwort in Wedel.
Unterm 25 Juli d.J. hat der **Fleckensvorstand** sich gegen die Vereinigung des Erdbuchs Nr. 138 mit dem Erdbuch Nr. 4 erklärt, weil die Ohrte durch das Eingehen der Erdbuchs Nr. 138 Schaden haben würde, indem Einquartierungslasten, Communal-, Kirchen und Schulabgaben wegfielen.
v.u.g.

Fleckensvorstandsversammlung

Anwesend: Deichgrafe Breckwoldt, sowie die
Gevollmächtigten Oeding, Brauer und Rem-
stedt.

Zu Verhandlung stand: Die Abänderung des § 4.4 des
localstatuts.

Da nach einem Schreiben der Königl. Kirchspiel-
vogtei vom 11^{ten} October die Königl. Regierung für
Holstein geneigt ist eine Abänderung des
§ 4.4 dahin zu treffen, dass auch der Classe der
Häuerlinge an der Ausübung der Rechte eines
Gemeindemitglieds eine Theilnahme einge-
räumt wird, und, Ehrung die Fleckensver-
tretung diese Theilnahme nicht auf die ganze
Classe, insoweit sie überhaupt mit
einem beliebigen Beitrag zu den
Fleckenslasten steuert, ausgedehnt wissen
will, solches der allgemeinen Fleckens-
ordnung entspricht; dann aber nöthig ist,
dass ein Minimum der jährlichen **an-
fallenden** Beiträge zu den Fleckenslasten
festgestellt wird, von welchen jene
Berechtigung abhängig zu machen ist,
so beschloss der Fleckensvorstand einstimmig Bezug
hierauf den § 4.4 dahin abzuändern, dass die Worthe:
„oder sofern eine Personalabgabe
durch Beträge“ wegfallen
und an deren Stelle folgende Bestimmung
tritt: „oder durch Contribuierung zu der
„Personalabgabe an die Fleckens-
casse für ein Einkommen

von über 500 Thlr.“.

Diese Abänderung des § 4.4 kann nur dann eintreten, wenn gleichzeitig §10 eine Abänderung erleidet; indem dieser ... bestimmt, dass die Communalsteuern im Allgemeinen von den Grundbesitzern alleine aufgebracht werden.

Es wurde daher beschlossen, dass Alina 2 u. 3 des §111 des Localstatuts von den Worten: „Hierüber gelten folgende bis zu den Worten: gehen nachbarsweise um „ ...wegfallen und an deren Stelle folgende Bestimmung antraten:

„Die Grundbesitzer allein haben die Kosten für Aufführung und Unterhaltung der Fleckensgebäude, insofern diese nicht von anderen Kosten abgehalten werden und mit Ausnahme des Wedeler sg. Werkhauses, und für den Bau und die Unterhaltung der Wedeler Straßen zu tragen. Die Repartition dieser Kosten mit der am 1 Januar des betreffenden Rechnungsjahres nach Maßgabe des Brandversicherungskatasters und des Landsteuerregisters vorhandenen Taxationswerth resp. der Gebäude und der Ländereien zu Grunde gelegt und zwar in der Weise, dass für sämtliche zu einer Brandcassennummer gehörenden Gebäude im Brandversicherungswerthe

bis zu 1000 T	ein Sumptum von 4 β
von über 1000 bis 2000 T	8 β
und so ferner für jede folgenden 1000 T	4 β mehr,
sowie für sämtliche zu einer unter	

einer Hebungsnummer aufgeführten Besitzung
gehörenden Ländereien im Landsteuerwerthen
bis zu 100 T ein Sumptum von 1 β
von über 100 T – 200 T 2 β
und so ferner für jede folgenden 100 T 1 β mehr
bezahlt wird.

Alle übrigen Communallasten, als die
Gagen und Emolumenta der Ortsoffincinalen
Vaccinationskosten u.s.w. werden
von sämtlichen Fleckenseinwohnern
nach Einkommen aufgebracht, und zwar
In der Weise, dass von einem Einkom-
men

bis 300 T ein	Sumptum von	4 β
von über 300T bis 400T		6 β
400 T – 500 T		8 β
500 T – 600 T		10 β
600 T – 700 T		12 β
700 T – 800 T		14 β
800 T – 900 T	1T	2 β
900 T – 1000 T	1T	6 β
1000 T – 1100 T	1T	10 β
1100 T – 1200 T	1T	14 β
1200 T – 1300 T	2T	2 β
1300 T – 1400 T	2T	6 β
1400 T – 1500 T	2T	10 β
1500 T – 1600 T	2T	14 β
1600 T – 1700 T.	3T	2 β
1700T – 1800 T	3T	8 β
1800T – 1900 T	3T	14 β
1900T – 2000 T	4T	4 β
2000T – 2200 T	4T	12 β
2200T – 2400 T	5T	4 β
2400T – 2600 T	5T	12 β
2600T – 2800 T	6T	4 β
2800T – 3000 T	6T	12 β
3000T – 4000 T	7T	8 β
4000T – 5000 T	9T	8 β

und so ferner für jede folgenden 1000T 2T 8β
mehr bezahlt wird.

Die Feststellung des Einkommens der steuer-
pflichtigen Einwohner wird in der Weise
beschafft, dass dem letzteren von dem

Fleckenscollegium darauf Bezug habende Schemata zugestellt werden, welche von ihnen mit den erforderlichen Angaben binnen einer vorgeschriebenen Frist gewissenhaft auszufüllen sind. Nachdem das Fleckenscollegium diese Angaben durch den Fleckensdiener hat aufsammeln lassen, unterwirft es dieselben einer gewissenhaften Prüfung und fügt, falls seines Erachtens ein Zweifel über die Richtigkeit derselben nicht begründet ist, in dem von dem Fleckenschreiber vorher angelieferten Verzeichnis der Namen der einzelnen Contribuenten die von diesen angegebenen Summen des jährlichen Einkommens bei. Im Falle gegen die Richtigkeit der Angaben eines Contribuenten im Fleckenscollegium Zweifel erhoben werden, ist den Betreffenden hiervon sowie gleichfalls Anzeige darüber zu machen, auf welche Summe das Collegium zum jährlichen Einkommen geschätzt hat. Dies Verfahren findet auch dann statt, wenn ein Steuerpflichtiger es unterlassen hat, das ihm zugestellte Schema rechtzeitig auszufüllen oder es dem dasselbe abfordernde Fleckensdiener zuzustellen.

Gegen die Schätzung des Collegiums ist der Revers an die Landdrostei und von deren Entscheidung an die Regierung zulässig, jedoch hat eine solche Reclamation keine die Zahlung aufschiebende Wirkung, vielmehr erfolgt, wenn dieselbe Gehör findet, eine Rückzahlung des zuviel geleisteten Beitrags. Die neu hinzugekommenen Einwohner sind allemal vom Beginn des nächsten Quartals an zu den Personalabgaben anzusetzen, nach ihrem vorher anzugebenden event. zu schätzenden Einkommen

unter Beobachtung der im Übrigen in dieser Beziehung gegebenen Vorschriften.

Im Laufe des Rechnungsjahres eintretende Veränderungen in dem Brandversicherungs- oder Landsteuerwerth der Grundstücke der eingehenden Contrabumenten haben auf deren Ansetzung zur Rauchsteuer keinen Einfluss.

Die Hand- und Spanndienste bei Feuerbrünsten gehen nachbarsweise um, die übrigen Dienstleistungen werden

nach Steuer repartiert und zwar so, dass je 10 **Mauertonnen** ein Spann und einen Mann zu stellen haben.

v.u.g. F.H. Breckwoldt
Deichgrafe
Hein Remstedt
T.H. Oeding
H. Brauer

Actum Wedel den 5. Feb. 1868

Fleckensvorstandsversammlung

Anwesend: Deichgrafe Breckwoldt, ferner die

Gevollmächtigten: Remstedt u. Brauer; Vollmacht Oeding fehlte

Zur Verhandlung stand: Ein Schreiben der Kirchspielsvogtei

vom 25 Jan. d.J. zur Berichtserstattung über in Abschrift angelegtes

Schreiben der Regierung vom 11 Jan. d.J. über die dies-

seits eingebrachten Anträge wegen Abänderung von §4 u. 10 des Localstatuts für Wedel.

Die Abschrift des Schreibens der Regierung lautet.

Kiel, den 11 Jan. 1868

In dem mittels fälligen Berichts vom 13^{ten} d.Mts. eingesandten Antrags des Deichgrafen Breckwoldt in Wedel wird von demselben in Anleitung des diesseitigen Schreibens vom 5^{ten} October d.J. eine Abänderung des §4 u. ferner des §10 des Wedeler Fleckensstatuts namens der gegenwärtigen Fleckensvertretung beantragt.

Nach Form und Inhalt hat dieser Antrag zu nachstehenden Bemerkungen Veranlassung gegeben:

1) Es ist aus dem Antrag nicht zu ersehen, ob die genannte gegenwärtige Fleckensvertretung als diejenige anzusehen ist, welche auf Grund des Localstatuts gewählt worden und welche allein nach §10 desselben eingetragen ist, über eine Abänderung des Repartitionsmaßstabes zu beschließen.

2) Wenn diese Voraussetzung zutrifft, so ist nicht ersichtlich, wodurch der Deichgrafe Breckwoldt legitimiert ist, namens der Fleckensvertretung Anträge zu stellen und warum nicht vielmehr der Fleckensvorsteher wie es das Statut §45 vorschreibt den Antrag gestellt und unterzeichnet hat.

3) Dem Antrage ist eine beglaubigte Abschrift des Protocolls über die bezügliche Verhandlung des Fleckens collegiums, in §45 lit. ausdrücklich vorgeschrieben, nicht beigelegt.

4) Während bisher die nicht Grundbesitzer lediglich zu der Besoldung des Nachtwächters und Armenvogts beigetragen haben, sollen dieselben nach dem fraglichen Antrage nunmehr an sämtlichen Communallasten, mit alleinigem Beschluss der Kosten für Ausführung und Unterhaltung der Fleckensgebäude und für den Bau und die Unterhaltung der Straßen, theilnehmen. Diese Mehrbelastung der Häuerlinge gegenüber hat die Regierung um so mehr Veranlassung eine umgehende Darlegung der dieser Maßregel zu Grunde liegenden Motive, welche in dem Antrage des Deichgrafen Breckwoldt gänzlich vermisst wird, zu erwarten, als nach der gegenwärtigen Fleckensverfassung die Häuerlinge der Theilnahme an der Fleckensverwaltung und des activen Wahlrechts entbehren und daher nicht in der Lage sind, ihre communalen Interessen selbständig zu vertreten. Außerdem sind die Kosten, welche dann noch als Personalsteuer aufzubringen sein würden, nicht bloß wie geschehen, negativ, sondern in positiver und spezifizierten Weise auszuführen und die Veränderung ihrer Repartition event. speciell zu begründen.

5) Die Vertheilung der Dienstleistungen, mit Ausnahme derjenigen bei Feuersbrünsten nach Tonnenzahl, bedarf einer näheren Motivierung unter Angabe der einzelnen Dienstleistungen.

6) Die für die Sitzung zur Personalsteuer vorgeschlagenen Normen sind

nicht vollständig zu befehlen bestimmen aber die Abstimmung. Es wird sich empfehlen, eines der für andere Flecken oder Städte approbierten Regulativa z.B., das der Fleckens Uetersen zu Grunde lagen und die etwa gewünschten Abweichungen zu begründen.

7) Die Setzungsskala ist in Preuß. Münze zu berechnen.

Bei einstweiliger Wiederaufschließung der Berichtsanlagen wird die Königl. Landdrostei zu Pinneberg ersucht, hier nach der Fleckensvertretung das Erforderliche zu eröffnen, resp. aufzugeben und über diese Angelegenheit bei Remittierung der Anlagen ferner einen Bericht zu erstatten.

Königl. Regierung für Holstein
(gez.) Rosen
W.Petersen

An die
Königl. Landdrostei
zu Pinneberg

In der heutigen Versammlung beschloß die gegenwärtige Fleckensvertretung auf das ihr von der Königl. Kirchspielsvogtei zu Blankenese zur Berichterstattung zugestellten Regierungsschreiben vom 11 d.Mts.an die Landdrostei zu Pinneberg, betreffend §4 und 10 des Localstatuts für Wedel nachfolgenden Bericht abzugeben:

Zu ad.1., 2. und 3. des gedachten Regierungsschreibens
Alle Berichte und Anträge, welche seit October d.J.

in Veranlassung eines Gesuchs einer Anzahl Häuerlinge an die Königl. Regierung, betreffende Theilnahme an dem activen Wahlrecht, von hieraus bis dato ergangen sind, sind von der alten, also nicht von derjenigen Fleckensvertretung, welche auf Grund des Statuts gewählt worden ist, abgegeben und gestellt. Daß mit dem Wählen eines neuen Collegii nach Maßgabe des Statuts bisher gezögert, geschah aber mit Rücksicht auf das erwähnte Gesuch weniger Häuerlinge. Da indessen nach dem oben erwähnten Regierungsschreiben nur diejenige Fleckensvertretung, welche in Gemäßheit des Statuts gewählt worden, unkompetent ist, dergleichen Anträge zu stellen, wie sie von der gegenwärtigen Fleckensvertretung gestellt worden sind, so erscheint letztere nunmehr die Vornahme der Wahl eines neuen Fleckenscollegii nothwendig und erklärt hierdurch, dass sie in diesen Tagen eine solche nach Maßgabe des Statuts veranlassen wird, aus dem Passus 1 des gedachten Regierungsschreibens, welchen derjenigen Fleckensvertretung, welche nicht auf Grund des Statuts gewählt ist, die Kompetenz abspricht hinsichtlich der Repartition **neueren** Anträge zu stellen, muß die gegenwärtige Fleckensvertretung folgern, dass der letzteren in keiner Beziehung ein Recht mehr zusteht, Abänderungen des Statuts vorzuschlagen. Dieselbe ist daher der Ansicht, dass die Verhandlungen über Theilnahme der Häuerlinge an der activen Wahl

sistiert werden müssen bis ein Collegium nach dem Localstatuts gewählt sein wird. Wenn nach obiger Darstellung der Bericht über die anderen Punkte des Regierungsschreibens auch hinfällig geworden sein möchte, so will die gegenwärtige Fleckensvertretung doch nicht unterlassen, auch über diese Punkte ihren Beschluß mitzuthemen, und die Gründe anzuführen, welche maßgebend für die Einbringung der Anträge gewesen sind.

Zu ad 4 u. 6. des Regierungsschreibens.

Nach §4 Absatz 4 des Localstatuts sind die Grundbesitzer allein wahlberechtigt und wählbar.

Dieselben haben nach §4a die Communal-lasten, mit Ausnahme des Armenvogts- und Nachtwächtergeldes, alleine zu tragen. Wenn nun einige Häuerlinge petitionieren, dass §4 Abs. 4 dahin abgeändert werden möchte, dass statt der Worte:

„oder sofern eine Personalsteuer eingeführt werden wird“, gesetzt werden möge: soweit eine Personalsteuer eingeführt ist“ und letztere Fassung mit Bezug auf ihre Besteuerung zum Armenvogt- u. Nachtwächtergelde beantragen zu können glauben, so müßte die gegenwärtige Fleckensvertretung einen solchen Beitrag, da derselbe nur sehr gering ist, nämlich jährlich nur 5 Sgr 6 ch interessant nicht für hinreichend halten, um ihnen die Theilnahme an der Fleckensverwaltung einzuräumen; vielmehr hält

dieselbe es für recht und billig, dass, wenn man einerseits den Häuerlingen bisher eingehabte Rechte einräumt, dieselben auch andererseits weitere Pflichten übernehmen müssen. Da nun §10 des Statuts sie von allen weiteren Communallasten freispricht, so hält die gegenwärtige Fleckensvertretung eine Abänderung dieses §10, wenn §4 Absatz 4 geändert würden sollt, für nothwendig und stellte daher den Antrag auf Abänderung und bei der Abfassung derselben ist das Schreiben des Oberpräsidium für Schleswig-Holstein vom 28 Decb. 1866 (sowohl 1867 Pt. 7) an die Landdrostei in Pinneberg in betreff des Pinneberger Localstatuts maßgebend gewesen und **irrotunlich** wörthlich aufgenommen. Aus irgendeinem Versehen sind in demselben (bei denjenigen Communallasten, welche von sämtlichen Fleckenseinwohnern aufgebracht werden sollen, die Criminal- und Polizeikosten sowie die Kosten für die etwa später herzustellende Straßenbeleuchtung ausgelassen. Der betreffende Satz müßte also vollständig lauten: „Alle übrigen Communallasten, als Criminal- und Polizeikosten, die Gagen und Emolumenta der Ortsofficialen, Vaccinationskosten, die Kosten der etwa später einzuführenden Straßenbeleuchtung pp werden von sämtlichen Fleckenseinwohnern nach Einkommen aufgebracht und zwar in der Weise, dass von einem Einkommen

bis zu	120 T ein Singulum von	3 Sgr
von über	120 - 160 T	4 Sgr 6 ch
	160 – 200 T	6 Sgr
	200 – 240 T	7 Sgr 6 ch

von über	240 T	bis	280 T	aus Singulum von	9 Sgr	ch
	280		320		10	6
	320		360		13	6
	360		400		16	6
	400		440		19	6
	440		480		22	6
	480		520		25	6
	520		560		28	6
	560		600	1	1	6
	600		640	1	4	6
	640		680	1	7	6
	680		720	1	12	-
	720		760	1	16	6
	760		800	1	21	-
	800		880	1	27	-
	880		960	2	3	-
	960		1040	2	9	-
	1040		1120	2	15	-
	1120		1200	2	21	-
	1200		1600	3	-	-
	1600		2000	3	24	-

und so ferner für jede folgende 400 T – 1T mehr bezahlt wird.

Hinsichtlich der Abstimmung für die Satzung zur Personalabgabe (Passus 6 des Regierungsschreibens) bemerkt die Fleckensvertretung, dass hierbei nach den §§ 6 u. 7 das Regulativs betreffend die Vertheilung der Communalabgaben im Flecken Preetz (Verordnungsblatt für Schl.Holst. 1866 St. 12) verfahren werden soll.

Zu ad. 5 des Regierungsschreibens.

Bei Vertheilung der Dienstleistungen nach Tonnenanzahl hat die Fleckensvertretung

eine baldige neue Vermessung und Bonität des Landes vorausgesetzt. Die Dienstleistungen würden dann gerechter vertheilt werden als nach der bestehenden Einrichtung. Es kamen hier verschiedene Fälle vor, dass große Besitzungen nach Verhältniß weniger Dienstleistungen verrichtet, als kleinere Besitzungen. Daher ist eine Abänderung der bisherigen Dienstvertheilung sehr wünschenswerth. Die einzelnen Dienstleistungen beziehen sich auf: Wegeangelegenheiten, Königl. Bauten, sowie Kriegs- u. Couragenfahren v.u.g.

Die gegenwärtige Fleckensvertretung
der Deichgrafe u. die Gevollmächtigten
F.H. Breckwoldt, Hein Remstedt,
H. Brauer

Gevollmächtigter Oeding ist nach Schluß der Sitzung gekommen, derselbe hat nach Verlesung des Protocolls dasselbe durch seine Unterschrift genehmigt.

T.H. Oeding

Versammlung der Fleckensvertretung

Anwesend: Sämtliche Mitglieder.

Zur Verhandlung stand: Ein Schreiben der Kirchspielsvogtei vom 15. ds.Mts. betr. Berichterstattung über eine in Abschrift angelegte, von der Königl. Regierung für Holstein unterm 6 d.Mts. aufgenommene Registratur über den Antrag des Schmieds Feddersen u. des Thierarztes Hansen aus Wedel betr. die event. Sistierung der Wahl zur Fleckensvertretung.... nebst Anlage des in obiger Veranlassung von der Königl. Landdrostei unterm 13 d.Mts. an die Kirchspielsvogtei angegangenen Schreiben.

Nach letzterem Schreiben wird es, da eine Abstufung der Beiträge zum Nachwächtergelde, soweit sie von den Häuerlingen geleistet wurden, nicht stattfindet, lediglich zur Frage stehen können, ob entweder die Häuerlinge von der Wahl auszuschließen, oder die zu der gedachten Abgabe Besteuernden allgemein zuzulassen sein werden? Die Fleckensvertretung ist derselben Ansicht und beschließt einstimmig, da

1) sowohl die von den Häuerlingen Feddersen und Hansen im abgedachten Antrage, als auch die früher in dem Mitte September d.J. bei der Königl. Regierung eingereichtem Gesuch einiger Häuerlinge gemachte Angabe: „dass die Häuerlinge Armenvogt- und Nachwächtergeld bezahlen, nicht der Wahrheit gemäß ist, indem keine

Häuerlinge bisher zu beiden Lasten kontrabuiert (es würde demnach auch nach dem eigenen Antrage kein Häuerling sich an der Wahl beteiligen können), sondern haben die Häuerlinge nur zu dem Nachtwächtergelde beigesteuert, während das Armenvogtgeld von den Grundbesitzern allein aufgebracht wird,

2) der jährliche Beitrag zum Nachtwächtergelde von 6 Sgr. für jeden zahlungsfähigen Häuerling zu gering ist, um den Häuerlingen bisher wie gehabte Rechte einzuräumen.

3) Da Häuerlinge nach dem Statut von allen weiteren Fleckenslasten befreiet sind und an eine Mehrbelastung derselben abseiten der Fleckensvertretung nicht gedacht wird, wenn dieselben nicht durch eigenes Auftreten eine solche herbeizuführen suchen,

4) da die Grundbesitzer bei jeder Wahlhandlung in der Minorität sein würden, indem die Zahl der Häuerlinge, welche im vorigen Jahre zum Nachtwächtergelde beigesteuert haben, 183 beträgt, während der Flecken nur 133 Grundbesitzer zählt,

5) für die von Feddersen und Hansen als dringend wünschend bezeichnete Theilnahme sämtlicher Häuerlingen an der Wahl der nächsten Fleckensvertretung die Gründe nicht angegeben u.

selbige der Fleckensvertretung durchaus nicht einleuchtend sind und endlich

6) die Antragsteller Feddersen und Hansen, soweit die Fleckensvertretung informiert ist, nur von 39 Häuerlinge deputiert sind, welche Zahl nicht $\frac{1}{4}$ der

obenerwähnten 183 Häuerlinge repräsentiert, die Häuerlinge von der Wahl auszuschließen und erlaubt sich hierdurch eine Königl. Regierung unterthänigst zu bitten die verfügte Sistierung der Wahl einer neuen Fleckensvertretung baldthunlichst **fortgenehmigt** zu wollen, damit die auf den 27 d.Mts. festgesetzte Neuwahl stattfinden kann.

Die Fleckensvertretung bemerkt noch nachträglich, dass dieselbe die im Punkt 1 erwähnte Unrichtigkeit bisher übersehen hat, wahrscheinlich weil beide Abgaben zusammen nur sehr geringe sind. Wenn §10, ad.1 des Statuts (aus spricht, dass das Armenvogt- und Nachtwächtergeld von sämtlichen Eingesessenen und Häuerlingen aufgebracht wird, so ist diese Bestimmung nicht richtig und dies bisher von der Fleckensvertretung übersehen wurde. Gleichfalls ist in §10 die Bestimmung, „dass die Hand- und Spanndienste bei Feuer und Bränden nach Bauzahl repartiert würden und die übrigen Dienstleistungen nachbarsweise umgehen“ ist nicht richtig, sondern muß gerade umgekehrt heißen. Auf welche Weise diese beiden Unrichtigkeiten, auf deren Abänderung die neue Fleckensvertretung jedenfalls gleich antragen muß, in das Statut gekommen sind, ist der gegenwärtigen Fleckensvertretung nicht erklärlich.

v.u.g.

Die gegenwärtige Fleckensvertretung
der Deichgrafe und die Gevollmächtigten
Breckwoldt Hein Remstedt
 H. Brauer
 T.H. Oeding

Actum, Wedel, den 29 Feb. 1868

Versammlung der Fleckensvertretung
Anwesend: Deichgrafe Breckwoldt und die Gevoll-
mächtigten Remstedt u. Oeding
Zur Verhandlung stand: Ein Gesuch des Zubauers
Martin Heinsohn in Wedel betreffend
die Erlaubniß zur Umschreibung eines ge-
kauften Grundstücks.
Die Fleckensvertretung erklärte sich damit
einverstanden, dass die Weide „Siedmoor“
von der Zubauerstelle No. 139 im Steuer-
register getrennt und der neuen
Zubauerstelle des Sublikanten sub No.
155 im Brandkataster zugeschrieben
werde.

v.u.g. Breckwoldt
Hein Remstedt
T.H. Oeding